



Schulverein „Franz von Assisi“ Ilmenau e.V. 98693 Ilmenau, Goetheallee 23

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein ‘Franz von Assisi’ Ilmenau e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ilmenau und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ilmenau eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Unsere Gesellschaft braucht Menschen, die bereit und fähig sind, Verantwortung für sich, für die Mitmenschen und für die Umwelt zu übernehmen und individuelle Fähigkeiten in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen.

Dieses Erziehungs- und Bildungsziel soll den Umgang mit Heranwachsenden und die Art und Weise ihres Lernens bestimmen.

1. Der Verein möchte aus christlicher Verantwortung heraus seine Rechte gemäß Grundgesetz Artikel 7, Absätze 4 und 5 wahrnehmen und eine Schule gestalten und fördern, die nach Wegen sucht, obengenanntes Erziehungs- und Bildungsziel zu verwirklichen. Dabei sind ihm die Grundwerte der christlichen Ethik Grundlage und Maßstab.
2. Das Profil der Schule soll insbesondere geprägt sein durch
 - die Erhaltung und Förderung kindlicher **Kreativität** und des natürlichen, selbständigen Lernverhaltens der Heranwachsenden,
 - die **integrative Gemeinschaft** von Kindern verschiedenen Alters und verschiedener Begabungen sowie mit und ohne Behinderungen, von Pädagogen, Eltern und anderen Bezugspersonen und deren **Offenheit** gegenüber Anderslebenden und Andersdenkenden,
 - ihre Gestaltung als **natürlicher Lebensort** und die Hinführung der Heranwachsenden zu **ökologischem Verantwortungsbewußtsein**,
 - das Lernen in **komplexen, erlebnisnahen Sinnzusammenhängen**,
 - **besondere didaktisch-methodische Formen** der Unterrichtsgestaltung,
 - die **praxisbegleitende Weiterbildung** der Pädagogen.
3. Der Verein kann für die Erfüllung seines Zweckes auch als Betreiber von Einrichtungen bzw. als Schulträger auftreten.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Arbeit im Verein keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder.
4. Fördermitglieder können Personen gemäß §4 Abs.1 werden. Deren Rechte und Pflichten werden in einer Ordnung über Fördermitglieder geregelt.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod (bei natürlichen Personen),
 - durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen),
 - durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder groben Verstoßes gegen die Satzung. Vor Beschlußfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen. Das Mitglied hat das Recht, binnen 4 Wochen Berufung einzulegen, über die dann die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
 - durch Auflösung des Vereins.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Versammlungen, der Auskunftserteilung beim Vorstand sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet zu aktiver Mitarbeit und regelmäßiger Beitragszahlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Modalitäten der Beitragszahlung werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist oberstes beschlußfassendes Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Zur

Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert; sie muß vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende konkrete Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlußfassung über schriftlich gestellte Anträge der Mitglieder
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von zwei Kassenprüfern
- Prüfen und Genehmigen des Haushaltsplanes
- Beschließen der Beitragsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

3. Über den Versammlungsverlauf wird ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnetes Protokoll gefertigt.

4. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:

- Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende oder ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung angesetzt, bei der dann die anwesenden Mitglieder entscheiden.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung, soweit nicht anders darüber beschlossen wird.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

2. Aus dem Vorstand wird im Sinne von §26b, Abs. 2 BGB der geschäftsführende Vorstand gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus

- der/dem 1.Vorsitzenden,
- der/dem 2.Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister(in),

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand die Mindestzahl von 5 Mitgliedern unterschritten, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

5. Der Vorstand beschließt die Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens gem. Geschäfts- und Finanzordnung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

7. In Verantwortung des Vorstandes wird gemeinsam mit den Pädagogen das inhaltlich-pädagogische Konzept des Schulprojekts erstellt und dessen Umsetzung kontrolliert. Der Vorstand kann zu diesem Zweck einen Beirat einberufen und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
8. Der Vorstand beschließt über Personalangelegenheiten des Schulprojekts. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Beim Vorstand liegt die Verantwortung für die Erstellung des Jahreshaushaltsplanes.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Nebenverordnungen zu erlassen und redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die dem Inhalt der Satzung nicht widersprechen.
11. Außerdem entscheidet er über die Aufnahme der neuen Mitglieder sowie über den Ausschluß.
12. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
13. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
14. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt.
15. Die Mitglieder haften nicht für Schäden, die im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnisse bei der Erfüllung übertragener Aufgaben entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.

§10 Haftungsausschluss für Erfüllungsgehilfen

Der Verein haftet nicht für Schäden durch seine Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

§11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§12 Vereinsauflösung

1. Über die Vereinsauflösung entscheidet die beschlußfähige Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen anderen Verein oder eine Institution, der/die in der Jugendhilfe tätig ist und gemeinnützige/mildtätige Zwecke verfolgt. Die Entscheidung über den Empfänger fällt die letzte Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.3.1996 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 21.3.2006 geändert.